

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0217

vom 03. Februar 2015

Erweiterung des Naturschutzgebietes "Ermitage-Chilchholz", Gemeinde Arlesheim, mit Aufnahme der Gebiete "Burg Reichenstein", "Gspänig" und "Steinbruch Arlesheim" in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

Die Waldungen von Arlesheim zählen zu den Standorten höchster Biologischer Vielfalt des Baselbietes. Auf Antrag der Stiftung "Ermitage Arlesheim und Schloss Birseck" nahm der Regierungsrat im Jahre 1999 in einem ersten Schritt den Kernbereich des Gebietes "Ermitage" mit dem Talgrund, den Weihern sowie Teilen des umgebenden Waldes in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft auf (Regierungsratsbeschluss Nr. 1748 vom 14. September 1999). Zuvor war schon im gleichen Jahr der berühmte Landschaftsgarten der "Ermitage" durch Regierungsratsbeschluss vom 4. Mai 1999 unter Denkmalschutz gestellt worden.

Im Jahre 2006 wurde das Naturschutzgebiet "Ermitage" erstmals erweitert. Auf Antrag der Bürgergemeinde Arlesheim und gestützt auf die kantonalen Naturinventare erarbeitete zuvor im Jahre 2003 das Forstamt beider Basel (heute Amt für Wald beider Basel) gemeinsam mit der kantonalen Naturschutzfachstelle ein Nutz- und Schutzkonzept für das Waldgebiet des gesamten Talkessels, welcher vom Gebiet "Gspänig" über das "Chilchholz", die "Gobenmatt" und den "Hornichopf" bis zum "Hollenberg" reicht. Darauf basierend wurden die der Bürger- und der Einwohnergemeinde Arlesheim gehörenden Waldflächen dieses Gebietes mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1641 vom 31. Oktober 2006 ebenfalls in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen. Mit dieser Erweiterung konnte das Naturschutzgebiet "Ermitage" zu einem ökologisch besonders wertvollen Gesamtkomplex aufgewertet werden, welcher aufgrund der bedeutenden Gebietsausdehnung neu als Naturschutzgebiet "Ermitage-Chilchholz" bezeichnet wurde. Im Hinblick auf die Erfordernisse der elektronischen Datenerfassung und -verarbeitung zur Vermeidung von Datenüberschneidungen in Datenbanken und Plänen war es zudem notwendig, die frühere Unterschutzstellung 1999 und die Erweiterung 2006 in einem einzigen, das gesamte Naturschutzgebiet "Ermitage-Chilchholz" betreffenden Regierungsratsbeschluss, zusammenzufassen. Der Regierungsratsbeschluss aus dem Jahre 2006 enthielt daher den formal angepassten Inhalt des Regierungsratsbeschlusses aus dem Jahre 1999, welcher damit ersetzt und aufgehoben wurde.

Nun kann das Naturschutzgebiet "Ermitage-Chilchholz" erneut mit den nordwestlich angrenzenden, ebenfalls sehr wertvollen Gebieten rund um die "Burg Reichenstein", im "Gspänig" und dem "Steinbruch Arlesheim" erweitert werden. Auf Antrag der Stiftung Burg Reichenstein und der Einwohnergemeinde Arlesheim als Waldeigentümer und gestützt auf die kantonalen Naturinventare erarbeitete im Jahre 2013 das Amt für Wald beider Basel gemeinsam mit der kantonalen Naturschutzfachstelle ein Nutz- und Schutzkonzept für das naturschützerisch wertvolle Waldgebiet "Burg Reichenstein, Gspänig". Darauf basierend werden nun die Gebiete "Burg Reichenstein", "Gspänig" und "Steinbruch Arlesheim", Gemeinde Arlesheim, ebenfalls in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft auf-

genommen. Die beiden früheren Unterschutzstellungen und die jetzige Erweiterung werden mit dem vorliegenden Regierungsratsbeschluss zusammengefasst. Dieser enthält daher auch den formal angepassten Inhalt des vorangehend erwähnten Regierungsratsbeschlusses Nr. 1641 vom 31. Oktober 2006, welcher hiermit aufgehoben wird.

Das Naturschutzgebiet "Ermitage-Chilchholz" umfasst die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Grundstücke der bisher geschützten und der neu unter Schutz gestellten Flächen. Mit den neuen Schutzgebietsflächen erfährt das Naturschutzgebiet eine Erweiterung von bisher 242,27 ha um 58,96 ha auf neu 301,23 ha (davon 271,07 ha Waldareal).

Parzellen-Nr.	Gemeinde	Eigentümer/in	Fläche (in ha)	Wald (in ha)
Bestehende Schutzgebietsfläche seit 1999				
67 (Teilfläche)	Arlesheim	Einwohnergemeinde Arlesheim	0.06	0.00
68	Arlesheim	Kanton Basel-Landschaft	0.05	0.00
69	Arlesheim	Stiftung Ermitage	2.28	0.00
407	Arlesheim	Stiftung Ermitage	2.15	0.00
410	Arlesheim	Stiftung Ermitage	0.05	0.05
411 (Teilfläche)	Arlesheim	Einwohnergemeinde Arlesheim	0.11	0.00
412 (Teilfläche)	Arlesheim	Stiftung Ermitage	25.98	6.03
416 (Teilfläche)	Arlesheim	Kanton Basel-Landschaft	0.03	0.00
1165	Arlesheim	Stiftung Ermitage	0.92	0.92
1194	Arlesheim	Stiftung Ermitage	7.15	2.48
1200 (Teilfläche)	Arlesheim	Einwohnergemeinde Arlesheim	0.18	0.00
1211	Arlesheim	Stiftung Ermitage	3.26	3.26
1212	Arlesheim	Stiftung Ermitage	0.18	0.18
			42.40	12.92
Bestehende Schutzgebietsfläche seit 2006				
1167	Arlesheim	Bürgergemeinde Arlesheim	0.39	0.39
1177	Arlesheim	Bürgergemeinde Arlesheim	0.15	0.15
1183	Arlesheim	Bürgergemeinde Arlesheim	0.13	0.13
1184	Arlesheim	Bürgergemeinde Arlesheim	0.13	0.13
1185	Arlesheim	Bürgergemeinde Arlesheim	0.21	0.21
1192	Arlesheim	Bürgergemeinde Arlesheim	0.50	0.50
1193	Arlesheim	Bürgergemeinde Arlesheim	0.94	0.94
1201 (Teilfläche)	Arlesheim	Bürgergemeinde Arlesheim	0.09	0.09
1226 (Teilfläche)	Arlesheim	Bürgergemeinde Arlesheim	146.57	146.57
4254	Arlesheim	Bürgergemeinde Arlesheim	49.75	49.75
1166	Arlesheim	Einwohnergemeinde Arlesheim	0.53	0.53
1197	Arlesheim	Einwohnergemeinde Arlesheim	0.28	0.22
1196	Arlesheim	Kanton Basel-Landschaft	0.20	0.00
			199.87	199.61
Total	Bestehende Schutzgebietsfläche		242.27	212.53
Neue Schutzgebietsfläche				
1215	Arlesheim	Stiftung Burg Reichenstein	0.18	0.18
1247 (Teilfläche)	Arlesheim	Stiftung Burg Reichenstein	50.06	50.06
1248	Arlesheim	Stiftung Burg Reichenstein	0.24	0.24

1285	Arlesheim	Stiftung Burg Reichenstein	3.60	3.60
1213	Arlesheim	Stiftung Burg Reichenstein und Bürgergemeinde Arlesheim (je ½ Miteigentum)	0.50	0.50
1217	Arlesheim	Bürgergemeinde Arlesheim	0.38	0.38
1218 (Teilfläche)	Arlesheim	Einwohnergemeinde Arlesheim	3.96	3.54
1246 (Teilfläche)	Arlesheim	Einwohnergemeinde Arlesheim	0.04	0.04
			58.96	58.54
Total	Naturschutzgebiet "Ermitage-Chilchholz"		301.23	271.07

1. Beschreibung

1.1. Bestehende Schutzgebietsfläche

Die "Ermitage" ist ein beliebtes Naherholungsgebiet der Agglomeration Basel. Die siedlungsnah Lage am Ostrand des Baugebietes von Arlesheim, der bekannte Landschaftsgarten sowie die fischreichen Weiher verleihen dem Gebiet eine grosse Attraktivität. Der englische Landschaftsgarten um den Burghügel des Schlosses Birseck erfüllt also noch heute - 221 Jahre nach dessen Eröffnung - eine der Hauptabsichten der Erbauer, nämlich der Bevölkerung "vergnügliiche Sonntagsspaziergänge" zu ermöglichen. Mehrere alte Steinbrüche und ein schön ausgebildeter Hohlweg im Gebiet "Hinter Hagebuchen" zeugen davon, dass in dieser Landschaftskammer früher auch noch andere Nutzungen stattfanden.

Auch aus naturschützerischer Sicht hat das Gebiet "Ermitage-Chilchholz" viel zu bieten. Der reich gegliederte Talkessel am Westhang des Gempen-Plateaus weist ein vielfältiges Standortmosaik mit entsprechend hoher Arten- und Biotop-Vielfalt auf. Verantwortlich dafür sind die klimatische Gunstlage am Südende des Rheingrabens sowie das tektonisch bedingte, kleinräumig gegliederte Relief. Die südöstliche Grenze des Grabenbruches (Rheintal-Flexur) verläuft im Bereiche des Schlosshügels in nord-südlicher Richtung durch das Gebiet. Bei der Absenkung des Oberrheingrabens, welche im oberen Eocaen einsetzte und im unteren Oligocaen vor etwa 37 Mio. Jahren auch den südöstlichen Teil erfasste, wurden die ursprünglich horizontalen Gesteinsschichten an der Grabengrenze abwärts gebogen und die Tafeljura-Platte in Bruchschollen zerlegt. Der westliche Randbereich des Gempen-Plateaus weist infolge dieser tektonischen Vorgänge ein komplexes, vorwiegend NE-SW-orientiertes Netz an Verwerfungen auf. Diese "Schwächezonen" erleichterten wiederum die Erosion, so dass sich der reich gegliederte Talkessel der "Gobenmatt" mit den radiär verlaufenden Erosionsgräben bilden konnte. Die Taleinschnitte werden durch die herausmodellierten Felsbänder und Felsköpfe markant unterstrichen. Den geologischen Untergrund bilden im Westen die steil gestellten Rauracien-Korallenkalke des Malm. Sie bilden eine markante, nord-süd-verlaufende Felsrippe mit den Schlössern bzw. Ruinen "Richenstein", "Birseck" und "Dorneck". Östlich schliessen die erdgeschichtlich älteren Schichten des Doggers in folgender Abfolge an (Alter: ca. 187 - 163 Mio. Jahre):

- im Talgrund die Mergel-Schichten des Unteren Doggers (meist von Gehängeschutt überdeckt);
- darüber, im Bereich der bewaldeten Steilhänge des Talkessels, der verwitterungsbeständige Hauptrogenstein;

- auf dem Plateau Mergel-Schichten des Oberen Doggers (z.B. Varians-Schichten nördlich der "Gobenmatt") oder Verwitterungslehm.

Je nach geologischem Untergrund, Exposition und Meereshöhe (340 bis 600 m ü.M.) kommen verschiedenste Waldgesellschaften vor. Von den 38 im Kanton Basel-Landschaft kartierten Waldgesellschaften gibt es innerhalb des Naturschutzgebietes deren 24. Davon sind sieben Gesellschaften selten bis sehr selten. Naturschützerisch besonders wertvoll sind die trockenen und die nassen oder schattigen Extremstandorte. Interessant sind aber auch die wechselfeuchten Buchen-Wälder in der "Eichmatt" und auf dem Plateau des "Chilchholz". Obwohl im Wald die Buche meist vorherrschend ist, sind zahlreiche, teils seltene Laubbaum-Arten beigemischt. Stellenweise ist auch ein hoher Eichen-Anteil mit alten Eichen vorhanden – vereinzelt noch ausgebildet mit einer unteren Baumschicht, welche die ehemalige Mittelwaldnutzung belegt (bezeichnenderweise in den Gebieten "Eichhölzli" und "Eichmatt"). Durch gezielte Förderung der Eichen und anderer Lichtbaumarten wird künftig ein nachhaltiger Eichenbestand und eine vielfältigere Baumartenzusammensetzung angestrebt. Auch die zahlreichen Höhlenbäume und Altholzinseln sollen erhalten und gefördert werden.

Besonders artenreich sind die Felsstandorte. Sie weisen - neben den Nassstandorten und Magerwiesen - die meisten seltenen und geschützten Arten auf. Auf den Felsköpfen des Gebietes kommen beispielsweise mehrere seltene Schnecken-Arten vor, wie: Westliche und Östliche Heideschnecke, Grosse Turmschnecke, Dreizählige Puppenschnecke, Linksgewundene Windschnecke und Zahnlose Schliessmundschnecke (Vorkommen möglicherweise in jüngster Zeit erloschen). Letztere kommt im Kanton nur noch an einer und die Grosse Turmschnecke an drei weiteren Stellen vor.

Durch die reiche Verzahnung des Waldgebietes mit dem Offenland im Talgrund und auch auf dem Gempfen-Plateau, ergibt sich eine kleinräumige Gliederung der Landschaft mit unterschiedlich exponierten Waldrändern, welche sich zur Aufwertung eignen. In der "Gobenmatt" verläuft zudem im Waldrandbereich der malerische, leicht mäandrierende Dorfbach.

Im Offenland bilden die Weiher eines der bedeutendsten Landschaftselemente. Nur fragmentarisch ausgebildet kommen Magerwiesen und ein Hangried im "Wetzstapel" vor. Die wertvollsten Flächen mit dem grössten Renaturierungspotential sind jedoch seit 1992 vertraglich gesichert, so dass die Artenvielfalt wieder zunimmt. Von Interesse sind ausserdem die Fliessgewässer mit den Ufergehölzen, der Rebberg mit Trockenmauern und Rebtulpen sowie der Obstgarten westlich des Schlosses "Birseck". Das Gebiet "Ermitage-Chilchholz" zeichnet sich daher durch einen aussergewöhnlichen Artenreichtum aus mit vielen seltenen Arten, z. B.:

- | | |
|------------------------|------------------|
| • Stumpflappiger Ahorn | • Mittelspecht |
| • Alpenkreuzdorn | • Kleinspecht |
| • Speierling | • Schwarzspecht |
| • Faulbaum | • Hohltaube |
| • div. Orchideen | • Teichhuhn |
| • Türkenbundlilie | • Eisvogel |
| • Blaustern | • Wasserramsel |
| • Märzenglockchen | • Pirol |
| • Berg-Kronwicke | • Berglaubsänger |
| • Behaarter Ginster | • Ringelnatter |

- Blaugrünes Habichtskraut
- Knollige Kratzdistel
- Straussblütige Margerite
- Berg-Aster
- Blauer Steinsame
- Rosskümmel
- Knollige Spierstaude
- Kamm-Wachtelweizen
- Heide-Augentrost
- Davalls Segge
- Brunnenfarn
- Hirschzunge
- Tortella humilis (Laubmoos)
- Feuersalamander
- Geburtshelferkröte
- Fadenmolch
- Grosse Turmschnecke
- Westliche und Östliche Heideschnecke
- Flache Mützenschnecke
- Quell-Blasenschnecke
- Spitze Sumpfdeckelschnecke
- Gemeine Teichmuschel

1.2. Neue Schutzgebietsfläche "Burg Reichenstein", "Gspänig" und "Steinbruch Arlesheim"

Die neue Schutzgebietsfläche schliesst im Nordwesten an das bestehende Naturschutzgebiet an. Sie befindet sich in einer Höhenlage zwischen 380 und 590 m ü. M. Die charakteristischen geologischen Verhältnisse am Rande des Grabenbruchs der Rheintal-Flexur, welche zu den markanten Felsbändern und Taleinschnitten führten, wurden vorangehend bereits beschrieben. Das neu geschützte Gebiet zeichnet sich topographisch vor allem durch die langgezogene Krete, welche sich vom "Gspänig" im Nordosten bis zum Felsrücken der "Burg Reichenstein" zieht. Dieser ist durch den verwerfungsbedingten Taleinschnitt im Osten, durch welchen die Zufahrtsstrasse zur Burg verläuft, inselartig herausmodelliert worden. Die Felsrippe, auf welcher die "Burg Reichenstein" steht, besteht aus den steil gestellten Rauracien-Korallenkalken des Malm und zieht sich südlich weiter über den "Hollenberg" bis zum Schloss Dorneck. Der Bergzug wird nur durch die beiden schmalen Einschnitte beim Dorfbach und entlang der Gempenstrasse unterbrochen. Der geologische Untergrund der "Gspänig"-Krete sowie der parallel dazu verlaufenden kleinen Krete beim "Steinbruch Arlesheim" besteht aus den erdgeschichtlich älteren Kalken des Doggers, dem verwitterungsbeständigen Hauptrogenstein.

Das neu geschützte Gebiet ist untrennbar mit der "Ermitage" verbunden und wurde zusammen mit dieser schon früh erfasst und in alle naturkundlichen Leitbilder und Inventare einbezogen. Die beiden frühesten Erhebungen, in welcher die Geologie von Arlesheim sowie die Flora und Fauna untersucht wurden, sind im Anhang zum Leitbild 1973 "Arlesheimer Waldungen" sowie im Bericht "Arlesheimer Wald 1987-1988" enthalten. Im Folgenden werden die einzelnen Teilgebiete der neuen Schutzgebietsfläche kurz charakterisiert, weitere Details finden sich in den genannten Berichten und Inventaren (siehe Kapitel 2.2.)

Burg Reichenstein

Die Burg Reichenstein ist das Wahrzeichen von Arlesheim. Sie thront hoch über dem Dorf am nördlichen Ende des Felsbandes auf dem bewaldeten Bergrücken des "Schäfferrains". Die 1933 wiederaufgebaute Burg gehört seit 1972 als Stiftung der Einwohnergemeinde Arlesheim. Ein Abriss ihrer Geschichte ist in der Arlesheimer Heimatkunde 1993 enthalten.

Wer zur "Burg Reichenstein" nicht über die Zufahrtstrasse, sondern über den steilen Fussweg durch den "Schäfferrain" und über den Kretenweg zur Burg gelangt, wird überrascht sein von der Vielfalt und dem Artenreichtum des Waldes. Den "Rückgrat" des Bergzuges bildet ein prächtiges, von Höhlen durchzogenes und stellenweise unterbrochenes Felsband. Es wird begleitet von einem charakteristischen Flaumeichenwald mit Wald-Föhren, Mehlsbeerbäumen und vielen seltenen oder typischen Arten wie z.B. Gemeiner Wundklee (*Anthyllis vulneraria*), Hügel-Waldmeister (*Asperula cynanchica*), Kleinblütige Rose (*Rosa micrantha*), Gewöhnliche Skabiose (*Scabiosa columbaria*), Ästige Graslilie (*Anthericum ramosum*), Berg-Aster (*Aster amellus*), Sichelblättriges Hasenohr (*Bupleurum falcatum*), Berg-Gamander (*Teucrium montanum*) und Rundblättrige Glockenblume (*Campanula rotundifolia*). Im Felsgebiet "Hohle Felsen" kommen gemäss "Leitbild Naturschutz Arlesheim" 2000 folgende seltene, gefährdete oder attraktive Arten vor: Behaarter Ginster, Gesägter Tüpfelfarn, Hirschheil, Hirschzunge, Knollige Spierstaude, Märzenglöckchen und Zweiblättriger Blaustern vor. Eine ausführliche Pflanzenliste sowie eine Bestandesaufnahme der Landschnecken enthält auch das "Besucherlenkungskonzept Hohle Felsen" 2002. Von den aufgeführten Landschnecken sind 5 Arten in der N-CH potentiell gefährdet: Gestreifte Nadelschnecke (*Acicula lineata*), Dreizählige Puppenschnecke (*Pupilla triplicata*), Blindschnecke (*Cecilioides acicula*), Gemeine Heideschnecke (*Helicella itala*), Weinbergschnecke (*Helix pomatia*). Die Grosse Turmschnecke (*Zebrina detrita*) gilt sowohl in der CH wie auch in der N-CH als gefährdet. Die spezifische Felsflora des Gebiets "Hohle Felsen" ist auch im Felsinventar Basler Jura 1999 näher beschrieben.

Am trockenen Westhang des "Schäfferrains" ist vor allem der typische Weissseggen-Buchenwald neben weiteren Buchenwaldgesellschaften verbreitet. Den Buchen sind Bergahorn, Spitzahorn, Sommerlinde, Esche, Hagebuche sowie schöne Feldahorne und mächtige Stieleichen beigemischt. Die vielen dicken, teils mehrstämmigen Buchen, eine üppige Strauchschicht und das stehende und liegende Totholz bewirken einen insgesamt urtümlichen Waldcharakter. Insbesondere die vordere Südwestflanke des Berges eignet sich daher gut zur ungestörten Entwicklung als Altholzinsel. An der Ostflanke stockt unter den schattigen, teils bemoosten und von Efeu überwachsenen Felsbereichen der Linden-Zahnwurz-Buchenwald. Dieser geht hangabwärts in den typischen Lungenkraut-Buchenwald und an feuchteren Stellen in den Aronstab-Buchenwald über. Das ganze Gebiet gehört zum ornithologischen Wertgebiet "Ermitage", welches u.a. als Lebensraum des Mittel- und des Kleinspechtes sowie des Berglaubsängers bekannt ist. Die Waldränder und der Felszug mit dem Felskopf sind auch Lebensraum für Reptilien wie die Mauereidechse. Das Waldgebiet rund um die Burg Reichenstein ist in der Zeit vor dem Besitzerwechsel 1972 kaum mehr gepflegt worden, weshalb es danach stellenweise stark verjüngt wurde. Für einen grossen Teil des Waldgebiets ist daher künftig eine Weiterführung der extensiven Waldbewirtschaftung sinnvoll. Die vielfältigen Felsbereiche auf der Bergkuppe sollen im nördlichen Teil extensiv gepflegt sowie im exponierteren südlichen Bereich als "Lichter Wald" gefördert werden. Am Westhang ist neben der Altholzinsel die Förderung eines strukturreichen Waldrandes vorgesehen.

Gspänig

Das Gebiet "Gspänig" schliesst im Nordosten unmittelbar an das Gebiet "Burg Reichenstein" an, ist jedoch weniger gut zugänglich und abgelegener. Auf dem trockenwarmen, langgezogenen Gratbuckel hat sich ein typischer Weissseggen-Buchenwald ausgebildet. Entlang des Grates, welcher keine Felsaufschlüsse aufweist, zieht sich ein schmales Band des Flau-

meichenwaldes. Dem schönen Eichen-Bestand sind Feldahorn, Elsbeerbaum, Mehlbeerbaum und Stechpalmen beigemischt. Das Waldgebiet beherbergt seltene Pflanzen wie Schneeballblättriger Ahorn (*Acer opalus*) und Blauer Steinsame (*Lithospermum pupureo-coerulea*). Gemäss "Leitbild Naturschutz Arlesheim" 2000 kommt im Gebiet ausserdem der Milchfleck (*Erebia ligea*) - ein Vertreter der Mohrenfalter - vor.

Im Waldgraben, welcher das Gebiet "Gspänig" vom bereits geschützten Gebiet "Gstüd" trennt, sind verschiedene Gesellschaften des Lungenkraut-Buchenwaldes vertreten. Buchen (teils aus Stockausschlägen hervorgegangen), Bergahorne, beigemischtes Nadelholz, mit Efeu bewachsene Bäume, vermodernde Baumstrünke und Totholz prägen dieses etwas abgelegene und ungestörte Waldgebiet. Dieser Bereich eignet sich daher gut zur Entwicklung einer Altholzinsel mit Nutzungsverzicht, welche auch auf einen Bereich im benachbarten Gebiet "Gstüd" ausgedehnt wird. Im flacheren, wechselfeuchten oberen Bereich des Grabens sind Waldföhre, Stieleiche und Bergahorn beigemischt. Als Schutzziele sind neben der erwähnten Altholzinsel eine extensive Pflege der Gratbereiche sowie für die restlichen Waldflächen die extensive Bewirtschaftung vorgesehen.

Steinbruch Arlesheim

Der Steinbruch Arlesheim liegt am Westhang des Hügelzuges, welcher nördlich an das Waldgebiet der "Burg Reichenstein" anschliesst. Der Steinbruch, im welchem die um die 170 Mio. Jahre alten Kalke des Doggers (Hauptrogenstein) abgebaut wurden, war früher nicht nur für die Gemeinde, sondern auch für die Region von Bedeutung. Die Bauentwicklung drängte damals vom Holzbau zu einer festeren Bauart mit Steinen, was grosse Mengen erforderte. Am früher waldbewachsenen Abhang des Steinbruches entstand mit der Zeit ein riesiger Schuttkegel aus Aushubmaterial. Diese Schutthalde wurde in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts durch den Arlesheimer Bürger Adolf Heller sen. in jahrzehntelanger Arbeit in einen Rebberg umgewandelt. Die Entstehungsgeschichte ist in der Broschüre "Die Geschichte des Gemeinderebberges Steinbruch Arlesheim" beschrieben. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts kaufte die Gemeinde den Rebberg, erneuerte und sanierte ihn und richtete später im ebenen Gelände des ehemaligen Steinbruchs ein kommunales Naturschutzgebiet mit zahlreichen Betonweiher ein. Diese Weiheranlage hat sich seither zu einem wertvollen Amphibienlaichgebiet entwickelt.

Die kleine Magerwiese am Südhang und der angrenzende Wald liegen zum Teil auf ehemaligem Abraumschutt des Steinbruchs. In den letzten Jahrzehnten wuchsen die offenen Wiesenflächen immer mehr ein und der Wald wurde immer dunkler. Durch den Lichtmangel verlor das Gebiet langsam an Wert für wärme- und lichtbedürftige Pflanzen, Reptilien und Insekten. Auf Initiative des lokalen Naturschutzvereins startete deshalb die Gemeinde im Jahre 2011 ein umfassendes Aufwertungsprojekt "Steinbruch Arlesheim". Die wichtigsten Ziele sind dabei die Erhaltung und Förderung der lichten Wälder, die Aufwertung des Halbtrockenrausens und die Förderung der Amphibien und Reptilien. Diese Ziele decken sich mit den Schutzzielen des für die aktuelle Erweiterung des Naturschutzgebiets "Ermitage-Chilchholz" erarbeiteten Nutz- und Schutzkonzeptes vom 31. Januar 2014 für die Wald-Naturschutzgebiete "Burg Reichenstein, Gspänig". Die in den letzten Jahren von der Gemeinde durchgeführten Aufwertungsmassnahmen sollen in Absprache und Zusammenarbeit mit der kantonalen Naturschutzfachstelle weiter geführt werden. Ergänzend dazu ist an der Nordostecke eine kleine Altholzinsel mit Nutzungsverzicht vorgesehen.

Im Gebiet rund um den "Steinbruch Arlesheim" kommen Waldgesellschaften trocken-warmer Lagen vor, insbesondere der typische Weissseggen-Buchenwald. Dieser zieht sich der Krete entlang und geht in tieferen Lagen des Taleinschnitts in den frischeren Lungenkraut-Buchenwald über. Der repräsentativ ausgebildete Weissseggen-Buchenwald weist gemäss Waldinventar 1994 einen hohen Anteil alter Eichen sowie Elsbeeren, Mehlbeeren und 4 Orchideen-Arten auf. Entlang des Steinbruchrandes zieht sich ein schmales Band des Flaumeichenwaldes. Zahlreiche Traubeneichen, Waldföhren und Mehlbeerbäume und eine typische wärmeliebende Krautschicht prägen diesen lichten Wald. Auf den Felsköpfen breiten sich Blaugrasrasen aus mit standorttypischen Arten wie Rundblättrige Glockenblume (*Campanula rotundifolia*), Braunrote Sumpfwurz (*Epipactis atrorubens*) und Echter Salamonssiegel (*Polygonatum odoratum*). Im Gebiet kommen ausserdem das Bewimperte Perlgras (*Melica ciliata*) und die Efeu-Sommerwurz (*Orobancha hederæ*) vor. Erst 2013 wurde als Besonderheit der Schneeballblättrige Ahorn (*Acer opalus*) entdeckt. Am Südende des Steinbruchs hat sich eine vom Waldrand bedrängte Magerwiese ausgebildet, mit teils reichen Beständen an Wiesensalbei (*Salvia pratensis*) sowie Breitblättrigem Laserkraut (*Laserpitium latifolium*) und Echtem Labkraut (*Galium verum*).

Besonders erwähnenswert unter den Tieren sind Erdkröte, Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte und Kammmolch. Bei den Reptilien kommen Blindschleiche, Ringelnatter, Zaun- und Mauereidechse vor – möglicherweise auch die Schlingnatter. Bei den Vögeln fallen Pirol, Grau- und Mittelspecht sowie der Berglaubsänger als seltene Vogelarten auf. Unter den Insekten wurden Zwergbläuling, Fledermausschwärmer, Nachtkerzenschwärmer, Weisses Waldportier und Gottesanbeterin beobachtet. Ein verbreitetes Problem sind die zahlreichen invasiven Neophyten wie Einjähriges Berufkraut, Kanadische Goldrute, Japanischer Staudenknöterich, Sommerflieder, Robinie und Götterbaum. Deren Bekämpfung wurde im Rahmen des Aufwertungsprojektes eingeleitet.

2. Bedeutung und Schutzziele

Die herausragende kulturhistorische und naturkundliche Bedeutung der "Ermitage" ist schon lange bekannt und durch zahlreiche Untersuchungen dokumentiert worden. So sind schon früh Beiträge zur Kulturgeschichte, zur Geologie, zum Wald und zum Naturschutz entstanden. Ein erstes Leitbild über die Arlesheimer Waldungen und deren Pflege wurde im Jahre 1973 durch die Gemeinde erstellt. Weitere Untersuchungen über den Arlesheimer Wald mit Naturschutzempfehlungen wurden 1987 und 1988 erhoben. Auch das umfassende Leitbild Naturschutz für die Gemeinde Arlesheim aus dem Jahre 2000 zeigt den überregionalen Wert der "Ermitage-Chilchholz" auf. Schliesslich wurden im Jahre 2001 in einer ausführlichen Publikation die bedeutenden Vegetations- und Landschaftsveränderungen in Arlesheim seit dem Jahre 1880 dargestellt und Perspektiven zur weiteren Landschaftsentwicklung aufgezeigt. Aufgrund der damit mehrfach belegten hohen Naturwerte ist das Gebiet "Ermitage-Chilchholz" in fast allen kantonalen Natur-Inventaren als Objekt von regionaler Bedeutung enthalten: im Naturschutzgutachten 1971, im Regionalplan Landschaft 1980, im kantonalen Waldinventar 1994, im Waldreservatskonzept beider Basel 2003, im Ornithologischen Inventar beider Basel 1995, im Amphibieninventar und im Reptilieninventar beider Basel. Zudem gehört das Gebiet zum Kernraum des "Nationalen Interessengebietes Naturschutz, Region Basel". Auf kommunaler Ebene sind grosse Teile des Gebietes im Zonenplan Landschaft als Naturschutzzone ausgeschieden. Im WEP "Schauenburg-Hard-Birseck 2010-2025" wurde für das Gebiet die Vorrangfunktion "Naturschutz" festgelegt.

Die wichtigsten Schutzziele für das Naturschutzgebiet "Ermitage-Chilchholz" sind:

- a. Erhaltung und Förderung der extensiv genutzten, kleinräumig gegliederten Tafeljura-Landschaft mit ihren typischen und besonderen Lebensgemeinschaften;
- b. Erhaltung und Förderung der zum Landschaftsgarten gehörenden Landschaftselemente;
- c. Erhaltung und Förderung der Magerwiesen und -weiden sowie der Feuchtwiesen mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften;
- d. Erhaltung und Förderung von standortgemässen Waldgesellschaften mit ihrer typischen Fauna und Flora;
- e. Erhaltung und Förderung strukturreicher, stufig aufgebauter und extensiv genutzter Waldbestände;
- f. Erhaltung und Förderung des Alt- und Totholz-Anteils;
- g. Erhaltung und Förderung unerschlossener und ungenutzter Waldgebiete als Lebensraum für störungsempfindliche sowie für Alt- und Totholz bewohnende Arten;
- h. Erhaltung und Förderung von Lichten Wäldern mit offener Waldstruktur als Lebensräume für licht- und wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Reptilien, Schmetterlinge und Lichtbaumarten;
- i. Förderung und Erhaltung der Felsstandorte mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften;
- j. Erhaltung und Förderung des Steinbruchareals als Amphibien- und Reptilienlebensraum;
- k. Erhaltung der kleinräumig gegliederten Wald-Offenland-Verteilung und Förderung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldrändern;
- l. Erhaltung und Förderung der Weiher mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften als Wasservogel-Brutplatz, Amphibien-Laichgewässer sowie als Ringelnatter-Lebensraum;
- m. Erhaltung und Förderung der Fliessgewässer in naturnahem Zustand;
- n. Förderung des Hangriedes "Wetzstapel";
- o. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten;
- p. Erhaltung und Förderung von Elementen der traditionellen Kulturlandschaft wie Hochstämmige Obstbäume, Trockenmauern und die traditionelle Rebflora;
- q. Erhaltung der Geologischen Naturobjekte.

Aus der Sicht des Artenschutzes sind folgende Arten in besonderem Masse zu erhalten und zu fördern: Eichen-Arten, Schneeballblättriger Ahorn, Speierling, Wildbirne, Orchideen, Türkenbundlilie, Blaustern, Märzenglöckchen, Knollige Spierstaude, Davalls Segge, Mittelspecht, Schwarzspecht, Teichralle, Berglaubsänger, Ringelnatter, Feuersalamander, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kammmolch, Weisses Waldportier, Milchklee, Zwergbläuling, Heideschnecken, Grosse Turmschnecke, Spitze Sumpfdeckelschnecke, Quellblasenschnecke, Flache Mützenschnecke und Gemeine Teichmuschel.

3. Gefährdung und Schutz

Die "Ermitage" gehört zu den attraktivsten Naherholungsgebieten in der Agglomeration Basel. Neben der Gartenanlage und den Weihern, dienen zahlreiche Wanderwege, offizielle Rastplätze mit Feuerstellen sowie weitere Einrichtungen der Erholung. Das Gebiet ist generell gut erschlossen und wird durch die mit Parkplätzen versehene Strasse zur Schönegg durchquert. Trotz der guten Erschliessung des Gebietes gibt es in der "Ermitage" noch diverse abgeschiedene, steile und unzugängliche Bereiche, welche sich als ungestörte Rückzugsgebiete für Wildtiere eignen. Diese Situation gilt es zu erhalten, da sich die zunehmende

Erholungsnutzung zu einem nicht zu unterschätzenden Bedrohungsfaktor für Fauna und Flora entwickeln könnte. Dabei ist nicht so sehr die einzelne Freizeitnutzung an sich ein Problem, als vielmehr die Kumulation der verschiedenen Arten von Freizeitaktivitäten, welche schon heute ein nicht mehr vernachlässigbares Ausmass erreicht hat. Daher sind Lenkungsmassnahmen nötig, um die Schutzziele zu gewährleisten. Besonders zu schützen sind die sehr empfindlichen Bereiche, wie Felsstandorte, Felsschutt-Bereiche, unerschlossene Waldflächen, Altholzinseln sowie störungs- und trittempfindliche Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten.

Mit der Unterschutzstellung des Gebiets "Ermitage-Chilchholz" wurde der Erholungs- und Sportbetrieb im Gebiet "Ermitage-Chilchholz" nicht unterbunden, sondern so gelenkt, dass die zentralen Naturwerte erhalten und für die Bevölkerung langfristig erlebbar bleiben. Wie dargelegt, geht es jedoch um die Sicherung und Erhaltung von Objekten mit besonderen Naturwerten. Wo es die Erhaltung öffentlicher Interessen, wie der Schutz von seltenen Pflanzen und Tieren, erfordert, haben die Kantone deshalb gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) für bestimmte Waldgebiete die Zugänglichkeit einzuschränken. Aus diesem Grunde wird das generelle Betretungsrecht des Waldes in den besonders empfindlichen Teilflächen des beschriebenen Gebietes eingeschränkt und Veranstaltungen einer Bewilligungspflicht im Sinne von § 1 Absatz 1 Buchstabe a des Dekrets über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald unterstellt.

Deshalb erarbeitete die kantonale Naturschutzfachstelle gemeinsam mit dem Forstamt bei der Basel, dem Sportamt, den Sportverbänden, der Jagdgesellschaft und der Gemeinde Arlesheim im Jahr 2006 das "Konzept Natur, Erholung und Sport". Darin berücksichtigt sind folgende Unterlagen: Waldinventar 1994, Kartierung der sensiblen Standorte vom Frühjahr 2005 des Amtes für Raumplanung, Radwegnetz und Veranstaltungen im Wald vom September 2004 der Bürgergemeinden des Gempnenplateaus, Swiss Singletrail Map Basel, Besucherlenkungskonzept Hohle Felsen Arlesheim vom Dezember 2000, Kletterführer "Fluebible" 1997. Die besonders empfindlichen Bereiche des Naturschutzgebietes (störungs- und trittempfindliche Bereiche, Standorte geschützter Arten, u.a.) sind als "Sperrgebiete für Erholung und Sport" sowie als "Wildruhegebiete" ausgeschieden, in welchen das Betretungsrecht eingeschränkt bzw. auf die vorhandenen Wanderwege beschränkt wird. Veranstaltungen jeglicher Art sind in den Sperrgebieten generell verboten, in den Wildruhegebieten und im übrigen Gebiet unterstehen sie einer gegenüber der Waldgesetzgebung verstärkten Bewilligungspflicht, wobei jährlich maximal zwei an der Koordinationssitzung gemeldete OL-Veranstaltungen erlaubt sind. Für diese OL-Anlässe werden unter Beachtung der Schutzziele und in Absprache mit Jagd und Forst Korridore durch einzelne Wildruhegebiete freigegeben. Das Wandern ist auf dem gesamten Wegnetz erlaubt. Das Konzept sieht auch ein geschlossenes Reit- und Biking-Netz vor, wobei das Radfahren, Biken und Reiten abseits der befestigten Waldwege in der Regel untersagt ist. Ausnahmen für notwendige Verbindungen bleiben gewährleistet und sind speziell bezeichnet. Für das Picknicken stehen im ganzen Gebiet zahlreiche attraktive Feuerstellen der Bürgergemeinde zur Verfügung. Generell gilt ein Kletterverbot für das ganze Naturschutzgebiet. Der Kletterfels im Gebiet "Hollenberg" liegt zurzeit ausserhalb des Naturschutzgebietes.

Die vorangehenden Erläuterungen zu Gefährdung und Schutz gelten sinngemäss auch für die aktuelle Erweiterung des Naturschutzgebietes. Die neue Schutzgebietsfläche bildet mit dem Landschafts-, Natur- und Naherholungsgebiet der "Ermitage" eine Einheit. Das neu geschützte Gebiet weist in den stärker frequentierten Bereichen wie auf der Krette der "Burg Reichenstein" mit dem "Hohle Felsen" sowie im als Naherholungsgebiet beliebten "Stein-

bruch Arlesheim" einen höheren, in den Randbereichen wie dem "Gspänig" und den Altholzinseln einen geringeren Erholungsdruck auf. Dies ist vergleichbar mit der ebenfalls unterschiedlich intensiven Erholungsnutzung in den Kern- und Randbereichen des Naturschutzgebiets "Ermitage-Chilchholz". Die neue Schutzgebietsfläche wurde daher bereits im Jahre 2006 in das Konzept Natur, Erholung und Sport (KNES) miteinbezogen, welches von den verantwortlichen kantonalen und kommunalen Stellen in Zusammenarbeit mit den Sportverbänden erarbeitet wurde und für das Naturschutzgebiet "Ermitage-Chilchholz" die grundlegenden Besucherlenkungsmassnahmen rechtsverbindlich festlegt. Für die ausserhalb des Naturschutzgebiets-Perimeters gelegenen Gebiete hat das KNES lediglich empfehlenden Charakter.

Mit der aktuellen Erweiterung des Naturschutzgebiets wird nun die Rechtsverbindlichkeit des KNES auf die neue Schutzgebietsfläche ausgedehnt. Bei der Erarbeitung des KNES wurde das Besucherlenkungskonzept "Hohle Felsen" 2002 der Universität Basel, welches das Gebiet "Burg Reichenstein" betrifft, miteinbezogen. Das KNES legt für die neue Schutzgebietsfläche u.a. die erlaubten Bikerouten, die offiziellen Feuerstellen und erlaubten Boulderstandorte am "Hohle Felsen" sowie die Sperrgebiete und Wildruhegebiete, in welchen u.a. ein Wegegebot gilt, fest. Die Wildruhegebiete wurden im WEP "Schauenburg-Hard-Birseck 2010-2025" in einem Mitwirkungsprozess neu festgelegt. Sie sind dementsprechend ins KNES zu übernehmen. Die Sperrgebiete und Wildruhegebiete decken sich teilweise mit den besonders sensiblen Bereichen und den Altholzinseln in den Gebieten "Burg Reichenstein", "Gspänig" und "Steinbruch Arlesheim", weshalb eine weitere Anpassung vorderhand nicht nötig erscheint. Bei der erforderlichen Überarbeitung des KNES können bei Bedarf solche Anpassungen vorgenommen und falls zur Erreichung der Schutzziele notwendig weitere spezifische Besucherlenkungsmassnahmen festgelegt werden. Für das bisher kommunal geschützte Gebiet "Steinbruch Arlesheim" ist von der Gemeinde Arlesheim im Rahmen des Aufwertungsprojektes eine einfache Besucherlenkung mit Informationstafeln vorgesehen, welche im Anschluss an die Unterschutzstellung allenfalls ergänzt werden kann. Unter Federführung der Gemeinde ist ferner eine geeignete Route für eine Bike-Strecke West festzulegen.

Im Unterschied zu den gesetzlich normalerweise nicht geregelten Freizeitnutzungen, unterliegt der Jagd-Betrieb strengen, jagdrechtlichen Bestimmungen. Diese beinhalten unter anderem Regelungen bezüglich des Artenschutzes und der Jagdmethoden. Durch die Jagdgesetzgebung ist ausserdem die Jagd zeitlichen Begrenzungen unterworfen. Insbesondere ist zu beachten, dass die Jagd im Kanton Basel-Landschaft dem Revierjagdprinzip folgt. Danach können im Jagdrevier nur eine limitierte Anzahl Pächter überhaupt jagen. Im Revier Arlesheim sind maximal 6 Jäger zur Jagdausübung berechtigt. Mit derzeit 5 Mitgliedern weist die Jagdgesellschaft keinen ausgeschöpften Pächter-Bestand auf, was - zusammen mit den starken Einschränkungen infolge der starken Erholungsnutzung - nur eine extensive Bejagung des Reviers erlaubt. Dementsprechend werden grosse Flächen des Naturschutzgebietes nicht bejagt. Ausserdem steht eine nach naturschützerisch-hegerischen Gesichtspunkten betriebene Jagd nicht in Widerspruch zu den Schutzzielen des Naturschutzgebietes. Die fachgerechte Bejagung des Rehwildes ist sogar eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Naturverjüngung der standortgemässen - und insbesondere der seltenen - Baumarten.

Die landwirtschaftliche Nutzung und Pflege der Offenlandbereiche ist eine wichtige Voraussetzung zu Erhaltung der kleinräumigen Gliederung des Gebietes. Der Fortbestand der wertvollen, artenreichen Offenlandflächen, wie der Feuchtstandorte, Mager- und Blumenwiesen

sowie des Rebberges und des Obstgartens, hängt massgeblich von der Nutzungsintensität und der fachgerechten Pflege ab. Seit 1992 wird durch vertragliche Vereinbarungen im Rahmen des kantonalen Programms "Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet" die Erhaltung und die den Schutzziele entsprechende Entwicklung dieser Gebiete gewährleistet. Für das Gebiet "Wetzstapel" drängen sich hingegen weitere ökologische Aufwertungsmassnahmen auf (insbesondere eine Ausdehnung des Hangriedes). Massgebend für die Umsetzung der Naturschutzziele im geschützten Gebiet sind der Pflege- und Nutzungsplan für das Naturschutzgebiet "Ermitage" vom 27. Mai 1999, das Nutz- und Schutzkonzept für das Wald-Naturschutzgebiet "Gspänig - Gobenmatt - Hollenberg" vom 27.09.2002 mit zugehöriger Abgeltungsberechnung vom 20.03.2003 sowie das Nutz- und Schutzkonzept für die Wald-Naturschutzgebiete "Reichenstein, Gspänig" vom 31. Januar 2014, mit zugehöriger Abgeltungsberechnung. Diese Grundlagen sind integrale Bestandteile der Unterschutzstellung. Für die Waldflächen sind die Schutzziele für das Waldnaturschutzgebiet nach Ablauf von 25 Jahren zu überprüfen. Für die Altholzinseln gelten die Schutzziele mindestens 50 Jahre. Für die in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Arlesheim durchzuführende Umsetzung der Schutzziele im Gebiet "Steinbruch Arlesheim" wird das kommunale Aufwertungsprojekt 2012-2015 als orientierende Grundlage beigezogen.

4. Rechtliche Grundlagen und Vorgaben

Gemäss Artikel 78 der Bundesverfassung ist der Natur- und Heimatschutz Aufgabe der Kantone. Auch die Verfassung vom 7. Mai 1984 des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet Kanton und Gemeinden, den Natur- und Heimatschutz zu fördern und erhaltenswerte Landschaften und Naturdenkmäler zu schützen (Artikel 102). In Analogie zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) verpflichtet das kantonale Gesetz vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG BL) den Kanton und die Einwohnergemeinden, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt durch Sicherung und Förderung ihrer Lebensräume zu erhalten, die bedeutsamen Naturobjekte zu schützen (§§ 1 & 2) und die Kosten für deren Pflege und Unterhalt zu übernehmen (§ 27). Dabei haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter von geschützten Naturobjekten, welche im Sinne der Schutzziele Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (§§ 17 und 18). Für den Wald verlangt das kantonale Waldgesetz vom 11. Juni 1998 grundsätzlich, dass dieser einerseits naturnah zu bewirtschaften ist (§ 14), und andererseits, dass der Kanton besondere Waldreservate ausscheidet (§ 21). Das kantonale Waldreservatskonzept ist am 4. November 2002 vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, heute BAFU) als verbindliche Vollzugsgrundlage genehmigt worden. Die spezielle Abgeltungsregelung für den Wald ist in der kantonalen Verordnung vom 16. Juni 1998 über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald festgelegt.

Gemäss § 12 des NLG BL ist der Regierungsrat zur Aufnahme der Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet. Die formelle Unterschutzstellung von Naturobjekten ist somit ein klarer rechtlicher Auftrag. Die rechtliche Sicherung wertvoller Naturobjekte und die Regelung von Nutzungseinschränkungen bzw. naturschutzspezifischer Bewirtschaftungsmassnahmen sind eine unerlässliche Voraussetzung zur Erhaltung der Biodiversität des Baselierts. Ohne eine wirtschaftliche Deckung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen ist jedoch die Akzeptanz unter den Grundeigentümern, Naturschutzaufgaben zu übernehmen, nicht gewährleistet. Es bliebe nur noch die ungenügende Hoffnung auf freiwillige

Naturschutzmassnahmen ohne finanziellen Anreiz. Der Verlust von bedeutsamen Lebensräumen und das Aussterben von einheimischen Tier- und Pflanzenarten wären die unvermeidbare Folge. Die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften bliebe damit unerfüllt. Bei wiederholtem Verzicht auf Unterschutzstellungen wäre auch die zertifizierte Waldbewirtschaftung, zu welcher die Bezeichnung und naturschutzspezifische Pflege von Waldreservaten zwingend gehört, in Frage gestellt.

Die aktuelle Erweiterung des Naturschutzgebiets "Ermitage-Chilchholz" mit Unterschutzstellung der Waldgebiete "Burg Reichenstein", "Gspänig" und "Steinbruch Arlesheim" ist Bestandteil der Unterschutzstellungs-Planung des Kantons Basel-Landschaft zur Umsetzung des Waldreservatskonzepts.

Aufgrund der Vorgaben des KMU-Entlastungsgesetzes wurde das kantonale Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2010 der vorgeschriebenen Regulierungsfolgen-Abschätzung unterzogen. Diese Abschätzung fiel insgesamt positiv aus, d.h. es ergab sich kein Handlungsbedarf. Deshalb ist eine einzelobjektweise Prüfung der vorliegenden Unterschutzstellung nicht mehr erforderlich, zumal Unterschutzstellungen grundsätzlich das Einverständnis des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin voraussetzen. Von diesem Grundsatz wird nur im Einzelfall abgewichen, wenn ein Naturobjekt in seinem Bestand akut gefährdet ist, was in den vergangenen 30 Jahren lediglich zwei Mal der Fall war.

5. Änderung der Schutzverordnung

Die erste Schutzverordnung über das Naturschutzgebiet "Ermitage", Arlesheim, wurde vom Regierungsrat am 14. September 1999 erlassen (RRB Nr. 1749). Mit der grossflächigen Erweiterung des Naturschutzgebietes im Jahre 2006 wurde die genannte Verordnung durch eine neue Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ermitage-Chilchholz", Arlesheim, ersetzt (RRB Nr. 1642 vom 31. Oktober 2006). Die erneute Erweiterung des Naturschutzgebietes bedingt nun eine kleinere Anpassung von § 1 Schutzgebiet, § 2 Schutzziele sowie § 5 Aufsicht, Pflege und Unterhalt dieser Verordnung.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die aktuelle Erweiterung des Naturschutzgebietes "Ermitage-Chilchholz" bewirkt gemäss §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz einerseits einmalig anfallende Abgeltungskosten und andererseits periodisch wiederkehrende Folgekosten. Die **einmaligen Abgeltungskosten** entstehen für die Abgeltung der öffentlich-rechtlichen Beschränkung (Grundbuchanmerkung) und für die Abgeltung des Minderertrags, welcher für die neu geschützte Waldfläche über eine Periode von 25 Jahre abgegolten und nach Ablauf dieser Zeitspanne für die nächste Periode neu ermittelt wird. Die Abgeltungskosten, welche gestützt auf das Nutz- und Schutzkonzept vom 31. Januar 2014 für die Wald-Naturschutzgebiete "Burg Reichenstein, Gspänig", Gemeinde Arlesheim, mit der dazugehörigen Abgeltungsberechnung, ermittelt wurden, sind nachstehend zusammengestellt.

Wiederkehrende Folgekosten entstehen durch den jährlich anfallenden Unterhalt des Naturschutzgebietes. Die Aufwendungen bei naturschützerischen Pflegeeingriffen und Mass-

nahmen im Wald werden je nach Dringlichkeit ausgeführt und jeweils pro Eingriff im Rahmen des Programms "Naturschutz im Wald" beglichen. Diese nachstehend aufgeführten Folgekosten können daher nur als Durchschnittswert abgeschätzt werden. Sie sind je nach Art der Pflegeeingriffe pro Jahr unterschiedlich hoch.

Abgeltungskosten

Abgeltungskosten total (einmalig)	CHF
<i>Zu Lasten Verpflichtungskredit "Naturschutz im Wald"</i>	
- Kostenart 3632 0 000 / Innenauftrag 501341	CHF
Ausrichtung an Einwohnergemeinde Arlesheim:	
(Waldfläche: 3.58 ha	
Steinbruch: 0.42 ha)	CHF
Ausrichtung an Bürgergemeinde Arlesheim:	
(Waldfläche: 0.88 ha)	CHF
(Altholzinsel: 3.31 ha *)	CHF
- Kostenart 3637 0 000 / Innenauftrag 501341	CHF
Ausrichtung an Stiftung "Burg Reichenstein"	
(Waldfläche: 54.08 ha)	

*) Neben der neuen Altholzinsel im Gebiet "Gspänig" wurde auch eine angrenzende Fläche im bereits geschützten Teilgebiet "Gstüd" (mit bisher "extensiver Bewirtschaftung") als Altholzinsel ausgeschieden. Zur 2006 bereits ausgezahlten Abgeltung für 25 Jahre (2006-2030) wurde ein zusätzlich abzugeltender Ertragsausfall für die restlichen 17 Jahre (2014-2030) in der Höhe von CHFermittelt.

Zusätzlich wiederkehrende Folgekosten (Pflegekosten)

Folgekosten (Jahres-Durchschnittswert)	CHF	10'000.--
<i>Zu Lasten Verpflichtungskredit "Naturschutz im Wald"</i>		
- Kostenart 3632 0 000 / Innenauftrag 501341	CHF	3'000.--
(Wald Einwohnergemeinde Arlesheim)		
- Kostenart 3637 0 000 / Innenauftrag 501341	CHF	5'000.--
(Wald Stiftung Burg Reichenstein)		
<i>Zu Lasten Konto Unterhalt Naturschutzgebiete</i>		
- Kostenart 3149 0 010 / Innenauftrag 200878	CHF	2'000.--
(Feucht- und Pionierstandorte)		

Die Abgeltungs- und Folgekosten werden vom **Bund** teilweise subventioniert (Schutzlegung, Altholzinsel, Waldrandpflege). Die Grundlage dazu bildet die zwischen dem Bundesamt für Umwelt und dem Kanton Basel-Landschaft abgeschlossene Programmvereinbarung 2012-2015 betreffend die Programmziele im Bereich "Biodiversität im Wald". Nach dieser Vereinbarung werden die Leistungen des Kantons neu pauschal abgegolten und nicht mehr projektweise. Deshalb ist es nicht möglich, im Voraus die genauen Beiträge für die einzelnen Naturschutzgebiete bzw. Pflegemassnahmen anzugeben.

Die für den **Kanton** anfallenden Kosten werden im Rahmen des Budgets dem bewilligten Verpflichtungskredit für "Naturschutz im Wald 2014 – 2015" (Landratsbeschluss Nr. 1722 vom 16. Januar 2014) sowie dem Budgetposten "Abgeltungskonto Offenland" belastet (Kostenartengruppe 363). Für den Waldnaturschutz bewilligte der Landrat einen Gesamtbetrag

einverstanden. Die Unterschutzstellung erfolgt auf Antrag der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung sowie des Amtes für Wald beider Basel.

- ://: 1. Gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991¹⁾ über den Natur- und Landschaftsschutz wird das Gebiet "Ermitage-Chilchholz", Arlesheim, bestehend aus den Parzellen Nr. 67 (Teilfläche), 68, 69, 407, 410, 411 (Teilfläche), 412 (Teilfläche), 416 (Teilfläche), 1165 - 1167, 1177, 1183 - 1185, 1192 - 1194, 1196, 1197, 1200 (Teilfläche), 1201 (Teilfläche), 1211 - 1213, 1215, 1217, 1218 (Teilfläche), 1226 (Teilfläche), 1246 (Teilfläche), 1247 (Teilfläche), 1248, 1285 und 4254, alle im Grundbuch Arlesheim, als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.
2. Der Perimeter des Naturschutzgebietes ist im beiliegenden Plan eingetragen. Die Gesamtfläche beträgt 301,23 ha.
3. Gestützt auf ein Urteil vom 10. Januar 2001 des damaligen Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft wird im Sinne der Erwägungen bezüglich einer allfälligen Betroffenheit einzelner Sportverbände folgende Auswahl an Schutzbestimmungen aus der in Ziffer 3 genannten Verordnung aufgeführt:
- a. Freizeitaktivitäten mit übermässig starken Immissionen auf das Naturschutzgebiet wie Lärm, grossflächigen Störungen oder Schädigungen von Standorten geschützter Arten oder die gebietspezifische Naturwerte gefährden, sind untersagt.
 - b. Veranstaltungen unterliegen der Bewilligungspflicht. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den kantonalen waldrechtlichen Bestimmungen. Die kantonale Naturschutzfachstelle ist von der Bewilligungsbehörde jeweils vorgängig anzuhören. Veranstaltungen können unter Beachtung der Schutzziele bewilligt werden und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen des betroffenen Naturschutzgebietes entstehen.
 - c. Das "Konzept Natur, Erholung und Sport" (KNES) vom Oktober 2006 dient innerhalb des Naturschutzgebietes als rechtsverbindliche Grundlage zur Lenkung der Freizeit- und Erholungsaktivitäten. Für die im Konzept enthaltenen Bereiche ausserhalb des Schutzgebietsperimeters hat es nur empfehlenden Charakter. Für die neu unter Schutz gestellten Flächen gelten die Massnahmen gemäss "Konzept Natur, Erholung und Sport" (KNES) vom Oktober 2006 neu als verbindlich. Das Konzept ist dementsprechend zu aktualisieren. Insbesondere sind die Wildruhegebiete an die Vorgaben des WEP "Schauenburg-Hard-Birseck 2010-2015" anzupassen und eine geeignete Routenführung für eine Bike-Strecke West festzulegen.
4. Die Änderung der Verordnung Nr. 1642 vom 31. Oktober 2006 über das Naturschutzgebiet "Ermitage-Chilchholz", Arlesheim, tritt mit Rechtskraft dieses Regierungsratsbeschlusses in Kraft.

¹⁾ GS 31.59, SGS 790

5. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses gilt der Regierungsratsbeschluss Nr. 1641 vom 31. Oktober 2006 als aufgehoben.
6. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, gestützt auf §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz, die in Kapitel 6 ausgewiesenen Abgeltungskosten zu Lasten des bewilligten Budgets 2015 und des Verpflichtungskredites 2014-2015 (Kostenarten 3149 0 010, 3632 0 000 und 3637 0 000 / Innenaufträge 200878 und 501341) zu verbuchen und die Kosten für Pflege und Unterhalt jeweils im Rahmen des bewilligten Budgets den entsprechenden Kostenarten und Innenaufträgen zu belasten.
7. Die Einwohnergemeinde Arlesheim wird angewiesen, das in diesem Verfahren festgelegte Naturschutzgebiet in den entsprechenden Nutzungsplan als orientierenden Inhalt zu übertragen.
8. Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheids an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren ist **kostenpflichtig**.

Verteiler: (alle mit Plan)

- ✚ Stiftung Burg Reichenstein, Domplatz 8, 4144 Arlesheim
- ✚ Bürgergemeinde Arlesheim, 4144 Arlesheim
- ✚ Gemeinderat Arlesheim, 4144 Arlesheim
- ✚ Stiftung "Ermitage Arlesheim und Schloss Birseck",
Herr R. Brandenberger, Domplatz 8, 4144 Arlesheim
- ✚ Herr Erich Rediger, Weidenhof, 4144 Arlesheim
- ✚ Martin und Brigitte Karlen-Friess, Renggersmatt, 4144 Arlesheim
- ✚ Forstbetriebsgemeinschaft der Bürgergemeinden Arlesheim / Münchenstein,
Lehengasse 18, 4142 Münchenstein
- ✚ Pro Natura Baselland, Postfach 491, 4410 Liestal
- ✚ Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband (BNV), Postfach 533, 4410 Liestal
- ✚ Interessengemeinschaft Baselbieter Sportverbände, Postfach 135, 4106 Therwil
- ✚ Schweizer Alpen-Club SAC, Monbijoustrasse 61, Postfach, 3000 Bern 23
- ✚ IG Klettern Basler Jura, Patrik Müller, Furlenstrasse 19, 4415 Lausen
- ✚ SAC Sektion Baselland, Max Zehntner, Brunnrainstrasse 20, 4411 Seltisberg
- ✚ IG Mountainbike Schweiz, Saskia Schenker, Lindenstrasse 2, 4452 Itingen
- ✚ ROLV Nordwestschweiz, Rémy Gröflin, Präsident, Duttli 13, 4446 Buckten
- ✚ Swiss Cycling beider Basel, Andreas Wild, Präsident, Gundeldingerstrasse 468,
4053 Basel
- ✚ Sportamt, St. Jakobstrasse 43, 4133 Pratteln
- ✚ Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Postfach, 4450 Sissach
- ✚ Zivilrechtsverwaltung, Grundbuchamt, Domplatz 9, 4144 Arlesheim
- ✚ Landeskanzlei (Gesetzessammlung)
- ✚ Finanz- und Kirchendirektion
- ✚ Bau- und Umweltschuttdirektion
- ✚ BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- ✚ Sicherheitsdirektion
- ✚ Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
- ✚ VGD, Amt für Wald beider Basel
- ✚ VGD, Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Postfach, 4450 Sissach
- ✚ VGD, Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Natur und Landschaft, Rheinstrasse 29,
4410 Liestal
- ✚ VGD, Abteilung Volkswirtschaft und Recht
- ✚ VGD, Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Der Landschreiber:

